

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt  
**Band:** 8 (1832)  
**Heft:** 6

**Buchbesprechung:** Anzeige appenzellischer Schriften

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Urnäschten wird dem Mstr. Enoch Breitenmoser in Herisau übertragen.

Dies sind, mit Uebergang einiger Gegenstände von beschränktem Interesse, die Verhandlungen des Gr. Rathes vom 18. bis 21. Brachmonat.

---

## Anzeige appenzellischer Schriften.

---

### Politische Flugschriften.

Der Rath am Falkenhorst. Oder: Bemerkungen über das Landbuch, das erneuerte Landmandat, die Sammlung der in Kraft bestehenden Verordnungen und andere Dinge, welche den getreuen, lieben Landleuten von Appenzell-Außerrhoden zur Prüfung und Beherzigung vorgelegt werden von Dr. Titus Tobler. Trogen. Gedruckt und im Verlag von Meyer und Zuberbühler. 1830. 8. 28 S.

Ein merkwürdiges und durch den Inhalt wie durch die Wirkung, welche es hervorgebracht, der Geschichte des Landes angehörendes Schriftchen, über welches leichter wäre, ein paar Bogen, als ein paar Zeilen zu schreiben. Auch jetzt noch, nach mehr als anderthalb Jahren, nachdem die damalige politische Glut fast unter die gewöhnliche Wärme herabgesunken, könnte es den Partei-Lesern jeder Farbe die Köpfe erhizen und beim Beurtheilen desselben den richtigen Standpunkt verrücken. So scharf und bestimmt diesen der Verfasser selbst bezeichnet hat: es haben ihn, vom überspanntesten Lobredner bis zum wüthendsten Tadler, Wenige gefunden. Ref., der sich in den engen Gränzen halten muß, die das M. B. vorschreibt, will wenigstens auf die zwei Hauptstellen hinweisen, die auf jenen Standpunkt führen. In der Vorrede lesen wir: „Was Lobenswerthes an den Beamteten ist, wissen sie gemeiniglich selber so gut, daß man es ihnen wahrscheinlich nicht besser sagen könnte“; und auf Seite 9 unten und S. 10 läßt der Verf. „Den im Freiland“ sagen: „Ich ziehe die Linie streng, streng nach

„dem Landbuche. Ich will das Hin- und Herwanke nicht“. Hier ist der Kardinalpunkt, die ganze Auflösung des Räthsels von der Wirkung der Schrift nach allen Seiten. Das Jahr 1747 und das Jahr 1830 — und dazwischen Alles weggeräumt, nichts als leerer Raum, welcher Kontrast! Die Sünden der Väter und Großväter und Urgroßväter — alle sammt und sonders, gleichsam als Erbsünden, den Urenkeln zu den eigenen, (den kleinsten oder größten, wie man will) auf den Nacken geworfen, — wie groß schien die Bürde, wie schwer die Last! Aber so mußte es kommen, damit geholfen werde. Von sich selbst aus und ohne Zwang reformirt sich keine Behörde, keine Korporation, die sich nur successive durch Einzelne ergänzt. Der Einrückende, und sei er noch so rüstig und muthvoll, unterliegt fast immer der Kraft der Trägheit (*vis inertiae*) oder der entnervenden Wirkung des passiven Widerstandes, — und sollten diese nicht im Stande sein, ihn zu Boden zu drücken, so wird er endlich doch besiegt durch — die Macht der Gewohnheit. — Darum muß es, wir wiederholen's, so kommen, und es kommt auch richtig allemal und überall zu seiner Zeit; daß es aber diesmal die rechte Zeit wirklich war, das hat der Erfolg bewiesen. Das Wie und durch Wen es komme, ist im Grunde Nebensache; Wer den (rechten) Augenblick ergreift, Der ist der rechte Mann.

---

Auch ein Wort über das Landbuch, die im eidgenössischen Archiv liegende Verfassungs-Urkunde, die Sammlung der in Kraft bestehenden Verordnungen und Beschlüsse und über das Landmandat, an das freie Volk von Appenzell Auserrhoden von J. Nagel, Landshauptmann, Trogen. Druck und Verlag von Meyer und Zuberbühler 1830. 8. 26 S.

Dieses Schriftchen erschien kurze Zeit nach dem „Rath am Falkenhorst“ und ist durchweg, wenn auch nicht der Form nach, doch *de facto* eine Antwort auf denselben. Der Verf. tritt aber darin nicht, wie man etwa von einem Landesbeamten voraussetzen könnte, als Apologet der Obrigkeit auf. Zwar liegt in

der äußerst ruhigen und klaren Darstellung der Entstehungsgeschichte der auf dem Titel aufgezählten Documente, und der neuern Revisionsversuche hinsichtlich des Landbuchs, allerdings eine Art natürlicher, von selbst sich darbietender Apologie; dabei aber spricht sich der Verf. überall mit einer Offenheit und Entschiedenheit für ungesäumte Vornahme einer Revision des Landbuches aus, die ihm in seiner Stellung doppelt Ehre machen; und, was wichtig ist, er bezeichnet auf eine den ununterrichteten Landmann belehrende Weise viele der Verbesserung nöthige Punkte, ja ihm gebührt das große Verdienst, der erste zu sein, der sich einläßlich und mit in die Augen springenden Gründen für die Gewaltentrennung öffentlich ausgesprochen hat. — Von S. 21 bis zu Ende sind Bemerkungen über verschiedene im „Rath am Falkenhorst“ besprochene Punkte enthalten. Diese gaben nachstehender Broschüre den Ursprung:

---

Erwiederung auf: Auch ein Wort über das Landbuch u. s. w. Von Dr. Titus Tobler. Trogen. Druck und Verlag von Meyer und Zuberbühler. 1830. 8. 15 S.

Wie die oben angedeuteten Bemerkungen, so sind auch diese Erwiederungen auf dieselben in einem leidenschaftlosen Tone abgefaßt. Aus beiden konnte Mancher Belehrung schöpfen. Letztere sind zudem als nicht überflüssige Ergänzungen und als nützliche Nachträge des Rathes am Falkenhorst zu betrachten. Der Verf. läßt sich hier über dies und jenes noch bestimmter und deutlicher als dort heraus, was um so erwünschter sein mußte, weil mancher Leser der erstern Schrift über den Sinn gewisser Stellen bei sich selbst nicht in's Klare kommen konnte.

---

Das alte und neue Testament, das alte Landbuch, die alten Rechte und Gerechtigkeiten, an's Licht gezogen von J. U. Walser, Pfarrer in Grub. Trogen. Gedruckt und im Verlag von Meyer und Zuberbühler. 1831. 4. 15 S.

Durch den Inhalt ist der sonderbar scheinende Titel geschickt und gut genug gerechtfertigt; er ist nicht bloßer Aushängeschild.

Der erste Theil der Schrift beantwortet die Frage: ob es überhaupt recht und erlaubt sei, und mit dem alten und neuen Testament, mit dem alten Landbuch, den alten Rechten und Gerechtigkeiten harmonire, daß man etwas Neues vornehme? Der Verf. ist mit der Antwort bald fertig und sagt ein kategorisches Ja. Dabei bleibt er aber nicht stehen, sondern ist mit klarer und verständlicher Beweisleistung auch eben so schnell zur Hand. Die 10 Gebote und deren Erläuterungen, oder das „Landbuch der Israeliten“ nicht weniger, wie die Geschichte des außerrhodischen Landbuchs, liefern ihm dazu den Stoff. Die der Verbesserung bedürftigen Hauptpunkte des letztern werden im zweiten Abschnitt verhandelt. Ueber die im eidgen. Archiv liegende Verfassungs-Urkunde, oder vielmehr über die Urheber derselben, ist mit kurzen Worten ein schneidendes Urtheil gefällt. Das Gesetzgebungsrecht will, wie leicht zu errathen, der Verf. dem Volke wieder der That, nicht bloß dem Namen nach hergestellt wissen; am ausführlichsten und wärmsten aber läßt er sich über das Recht der Kirchhören, und, in Verbindung mit diesem, über dasjenige der Beisäßen hören. „Hier vor Allem aus“, sagt er, „thut es Noth, zu verbessern und gut zu machen, wenn irgend etwas verändert und verbessert werden soll. Hier muß eingeschritten werden, wenn auch sonst keine Revision beschlossen wird; denn hier handelt es sich nicht um Verbesserung von Gesetzen, sondern hier handelt es sich um Zurückgabe eines ungerechten Guts, d. h. des Vorrechts, das sich ein Theil der Landleute über die andern angemacht hat; hier handelt es sich um Freisprechung von Mitmenschen; hier ist die Hauptstütze der Aristokratie niederzureißen.“ Mit sehr fühlbaren Hieben auf die Heimlichkeit verlangt er dann Oeffentlichkeit der Rathsverhandlungen und spricht sich schließlicly auch für Trennung der Gewalten aus. Was diesem Schriftchen besondern Werth verleiht, ist die für Jedermann faßliche, klare, verständliche und belebende Darstellung, worin der Verf. ein wahrer Meister ist.

Die Appenzell - Außerrhodische Landbuch - Sache, oder der angebahnte Weg zur Landbuchrevision; wie auch freimüthige Bemerkungen über den Rath am Falkenhorst und geschichtlich - kritische Beleuchtung über das Landbuch. Dargestellt von Gottlieb Büchler. Trogen. Gedruckt bei Meyer und Zuberbühler. 1831. 8. 24 S.

Wo Zwei oder Drei sich versammeln, um über vaterländische Dinge sich zu besprechen, da findet sich auch Gottlieb Büchler ein, — und er wird allemal gut aufgenommen und gerne angehört. Diesmal glaubte er sich halb und halb entschuldigen zu müssen, daß er sich in so hohe Gesellschaft wage. „Eine mögliche Frage“, meint er, „was für ein Hinterländer erkühnt sich, drei so gebildeten Männern und Rednern nachzustammeln? könnte gegenwärtigem Schriftlein hinderlich werden. Es ist ein nichts weniger als gebildeter Mann, ein schlichter Bauer, dazu noch schwach im Kopfe — hingegen ein wenig mehr in der vaterländischen Geschichtskunde, der in politischen Stürmen mitgesegelt ist, das Vaterland liebt und eine geregelte Freiheit.“ Genug! Büchler erscheint nie mit leerer Tasche; er bringt allemal einen schönen Kram mit, in dem Jeder für seinen Gebrauch etwas findet. Aus vorliegender Gabe würde Ref. für sich die „geschichtlich - kritische Beleuchtung“ der Verfassungsartikel als das Beste nach seinem Geschmacke auswählen. Die Beleuchtung der übrigen Theile des Landbuchs mußte in diesem Raume zu schwach ausfallen; doch finden wir auch hier noch Lichtpunkte. Die Bemerkungen über den Rath am Falkenhorst sind nach einem zu kurzen Maßstabe, und die oratorisch - malerisch - allegorische Einleitung ist im Verhältniß zum Ganzen etwas zu lang.

---